

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzungsbeschluss zur Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rauschwitz 2.BA“

### Abwägung Stellungnahmen TÖB

### Satzungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Elstra hat im öffentlichen Teil der Sitzung am 13.07.2020 die Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rauschwitz 2.BA“, bestehend aus der Planzeichnung M 1:1500 in der Fassung vom 22.06.2020 sowie die Begründung in der Fassung vom 22.06.2020 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nt. 3 BauGB in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit Begründung in der Bauverwaltung der Stadt Elstra, Zimmer 01, Erdgeschoss,

während der nachfolgenden genannten Dienststunden kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Mo. – Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Mittwoch	13.00 – 16:00 Uhr
Do.	13:00 – 18:00 Uhr

Die Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 22.06.2020 sowie die Begründung in der Fassung vom 22.06.2020 können gem. § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich über das Internetportal der Stadt Elstra (<https://www.stadt-elstra/> Bürgerservice) sowie über das zentrale Landesportal (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elstra geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

*Elstra, 03.12.2020*



Wachholz  
Bürgermeister